



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/01794**
Datum: 09.11.2020
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Wels, Andreas
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Kulturausschuss	26.11.2020	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	28.10.2020	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der Fraktion Hauptsache Halle und der Fraktion Freie Demokraten (FDP) zur Richtlinie für die Vergabe der Ehrenbezeichnung Kammersänger/in an der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle (Saale) VII/2020/01733

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Richtlinie wird wie folgt ergänzt:

§ 6

Die Zuerkennung erfolgt auf Lebenszeit.

§ 7

~~Erweist sich ein Träger / eine Trägerin durch extremistisches, fremdenfeindliches, antisemitisches, rassistisches, homophobes oder anderes Verhalten, welches dazu beiträgt, das Ansehen der Stadt Halle (Saale) zu schädigen, als für die verliehene Ehrenbezeichnung unwürdig, so kann diese durch Beschluss des Stadtrates aberkannt werden.~~

§ 6 8

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

§ 1

(1) Die Ehrenbezeichnung „Kammersänger/-in“ können Sängerinnen und Sänger der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle (Saale) erhalten, wenn sie Für die Mitglieder der Ensembles der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle (Saale) werden folgende Ehrentitel eingeführt:

- a. Kammersänger/-in
- b. Kammermusiker/-in
- c. Kammervirtuose/-in
- d. Kammertänzer/-in

(2) Für die Verleihung kommt in Frage, wer nachfolgende Merkmale erfüllen erfüllt:

1. herausragende und auch überregional anerkannte künstlerische Leistungen;
2. eine Zugehörigkeit von über mindestens zehn Spielzeiten an der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle (Saale);
3. ~~eine außergewöhnliche dienstliche Bewährung während dieser Zeit.~~

§ 2

In einem Turnus von zwei Jahren wird durch die Intendantinnen und Intendanten sowie durch die Geschäftsführung der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle (Saale) geprüft, ob eine Ehrung vorgenommen werden kann. Nach Feststellung der im § 1 (2) genannten Merkmale wird dem Oberbürgermeister das Prüfergebnis mitgeteilt. Dieser schlägt dem Stadtrat die Verleihung der Ehrung zur Beschlussfassung vor.

~~§ 3~~

~~Es wird eine Ehrung höchstens alle zwei Jahre vorgenommen.~~

~~§ 6~~

~~Die Zuerkennung erfolgt auf Lebenszeit.~~

~~Ein Ehrentitel kann entzogen werden, wenn nach seiner Verleihung Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten oder der Inhaber/die Inhaberin eines Ehrentitels wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde. Über den Entzug eines Ehrentitels entscheidet der Stadtrat.~~

§ 7

~~Erweist sich ein Träger / eine Trägerin durch extremistisches, fremdenfeindliches, antisemitisches, rassistisches, homophobes oder anderes Verhalten, welches dazu beiträgt, das Ansehen der Stadt Halle (Saale) zu schädigen, als für die verliehene Ehrenbezeichnung unwürdig, so kann diese durch Beschluss des Stadtrates aberkannt werden.~~

~~Ehrentitel an Mitarbeiter/-innen im Angestelltenverhältnis der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle (Saale), welche ihr können nicht verliehen werden, solange sie ein Amt in einer Wahlperiode im Betriebs- oder Aufsichtsrat ausüben, sind auszusetzen, bis sie ihr Wahlmandat beendet haben.~~

gez. Andreas Wels
Fraktionsvorsitzender
Hauptsache Halle

gez. Yana Mark
Fraktionsvorsitzende
Freie Demokraten (FDP)

Begründung:

~~Die Vergabe der Ehrenbezeichnung sollte einen zeitlichen Rahmen aufweisen. Da die Zuerkennung höchstens alle fünf Jahre vorgenommen wird, wäre die Verleihung auf Lebenszeit sinnvoll und zugleich eine hohe Anerkennung der künstlerischen Leistung des Trägers bzw. der Trägerin.~~

~~Zudem sollte die Stadt Halle mit dieser Richtlinie auch die Möglichkeit der Aberkennung der Ehrenbezeichnung haben, um bei in § 7 genannten Fällen handeln zu können.~~

mündlich